



## Neuerungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### Erweiterung der Meldepflichten – u. a. für Hepatitis B, C und D

Am 25.07.2017 ist das **Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten** in Kraft getreten. Dieses Gesetz umfasst die umfangreichste Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) seit dessen Einführung im Jahr 2001.

Ziel des Gesetzes ist die Modernisierung des bestehenden Meldesystems. Die zentrale Regelung in § 14 schafft die Basis für das zukünftige **Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS)**, das bis Ende 2020 implementiert werden soll und das in der Ausgabe 30/2017 des Epidemiologischen Bulletins vorgestellt worden ist. Gleichzeitig wurden mit dem Gesetz weitere umfangreiche Anpassungen des IfSG vorgenommen, die auch schon vor Einführung von DEMIS das bestehende Meldesystem für Infektionskrankheiten verbessern.

### Erweiterung der Melde- und Benachrichtigungspflichten

In diesem Zusammenhang wurde die Meldepflicht für Nachweise von **Hepatitis-B-, Hepatitis-C- und Hepatitis-D-Virus** (serologisch, wie auch der Nukleinsäure-Nachweis) auf alle Nachweise **unabhängig vom klinischen Bild (symptomatisch oder asymptomatisch) und Stadium (akut oder chronisch)** ausgedehnt. Dadurch soll die epidemiologische Situation vollständiger erfasst, Infektionsschutzmaßnahmen frühzeitig durchgeführt und Präventionsmaßnahmen besser geplant werden können.

Bisher waren Fälle, die entweder aufgrund der serologischen Konstellation (bei Hepatitis B) oder aufgrund von Vorbefunden (bei Hepatitis B, C und D) als chronische Infektionen bekannt waren, nicht gemeldet worden.

Die im Zusammenhang mit einer Hepatitis bestehende Meldepflicht **durch den behandelnden Arzt (§ 6 IfSG)** betrifft weiterhin nur den Verdacht, die Erkrankung und den Tod an einer **akuten** Virushepatitis.

Die Meldepflicht für den Nachweis von *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend) und von *Yersinia enterocolitica* (darmpathogen) wurde auf die Nachweise auch **anderer Spezies von Toxin bildenden Corynebakterien und darmpathogenen Yersinien** ausgedehnt. Zudem sind nun **alle Norovirus-Nachweise unabhängig vom Untersuchungsmaterial** meldepflichtig, **soweit sie auf eine akute Infektion hinweisen**.

Als Melde- und Übermittlungsinhalte (§ 9 und § 11 IfSG) werden nun explizit weitere Angaben aufgeführt, die für die epidemiologische Bewertung der aufgetretenen Infektionskrankheiten von entscheidender Bedeutung sind. Dies betrifft u. a. den Impfstatus, Angaben zur intensivmedizinischen Behandlung sowie Angaben zum Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und Jahr der Einreise bei Tuberkulose, Hepatitis B und C.

### ➤ Umsetzung der Gesetzesänderung

Das RKI wird in den nächsten Wochen die von ihm zur Verfügung gestellten Dokumente, z. B. Muster-Melde- und -Belehrungsbögen und die Falldefinitionen, aktualisieren und auf den RKI-Internetseiten zur Verfügung stellen. Die Umsetzung in der Erfassungs- und Übermittlungssoftware soll im Herbst 2017 erfolgen.